

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
Förderfähigkeit der ganztägigen Angebote	Anträge von Schul- und Jugendhilfeträgern können für Kinderhorte für Kinder im Schulalter nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 HKJGB und für Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen, die in einem Landesprofil 1, 2, 3 oder im Pakt für den Ganzttag (ganztägige Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6 HSchG) arbeiten, gestellt werden (Förderrichtlinie zum Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 23.10.2023 (FR II) StAnz. 34/2023 S. 1337 Tz. 1.4 und Tz. 1.5)
Welche ganztägigen Angebote sind nicht förderfähig?	Schulträgerangebote nach § 15 Abs.1 Nr. 1 HSchG sind nicht förderfähig, da sie nach Festlegung des Bundes nicht der Schulaufsicht unterliegen.
Wer erbringt gegenüber dem Bund den Nachweis der Zusätzlichkeit der Mittel?	Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) (VV II) hat das Land den Nachweisansatz nach § 5 Abs. 4 zur Zusätzlichkeit gewählt. Damit weist das Land gegenüber dem Bund die Zusätzlichkeit nach, und nicht der einzelne Schulträger. Unabhängig davon hat der Bund auf Tz. 7.2.19 der FR II bestanden. Demgemäß haben auch die Schulträger die Bestätigung abzugeben, dass die Mittel zusätzlich eingesetzt werden.
Wie verhält es sich mit der Bestätigung, die nach Tz. 7.2.19 der FR II von den Schulträgern zur Zusätzlichkeit der Mittel zu erbringen ist?	Die Schulträger haben im Antrag zu bestätigen, dass die beantragten Fördermittel für zusätzliche Maßnahmen beantragt werden. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die ohne die beantragten Fördermittel nicht realisiert worden wären.
Müssen Schulen die Aufnahme in ein Landesprofil zum Schuljahr 2024/2025 beantragt haben, um die Förderfähigkeit sicherzustellen?	Nein, Schulen können auch noch zum Schuljahr 2025/2026 oder zum Schuljahr 2026/2027 die Aufnahme in ein Landesprogramm beantragen.

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
Was bedeutet " vorzeitiger Maßnahmenbeginn "?	Nach Tz. 7.2.15 der FR II ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zulässig. Das bedeutet, dass Maßnahmen, die nach dem 12.10.2021 begonnen wurden, förderfähig sind.
Ist die Gewährung von Fördermitteln aus den zugeteilten Kontingenten für den Ganztagsausbau zulässig, wenn für beantragte Maßnahmen gleichzeitig Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung C in Anspruch genommen werden oder ist eine Förderung in diesen Fällen ausgeschlossen?	Es bestehen aus Landessicht keine Bedenken! Es können bei Inanspruchnahme der Fördermittel gleichzeitig Mittel aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung C in Anspruch genommen werden. Das Verbot einer Doppelförderung steht der Inanspruchnahme nicht entgegen, weil es nur für eine Kumulation von Förderungen aus Bundesmitteln gilt (§ 7 Abs. 1 GaFinHG), nicht von solchen aus Bundesmitteln einerseits und Landesmitteln andererseits.
Ist die Weitergabe von Fördermitteln an Tochtergesellschaften von Kommunen möglich?	Nach Tz. 4.9 der FR II ist die Weitergabe von Fördermitteln an Tochtergesellschaften von Kommunen unter Einhaltung der Vorgaben möglich.
Wo finde ich die Information, welche Ausgaben zuwendungsfähig sind?	Die Informationen sind in Tz. 2 der FR II Gegenstand der Förderung detailliert benannt.
Ist das hessische Ausschreibungsgesetz wieder bei der Vergabe zu berücksichtigen, analog zum Digitalpakt?	Informationen zur Anwendung des Vergaberechts finden sich in der FR II unter Tz. 4.9.
Wie sind Ganztagsplätze oder Ferienangebote nachzuweisen?	Sie sind im Verwendungsnachweis nach der FR II Tz. 8 zu beschreiben.
Wie werden die Investitionsmittel zum Ausbau ganztägiger Angebote unter den Beteiligten aufgeteilt?	100 Prozent der Fördersumme entsprechen 292 Mio. Euro, 70 Prozent davon trägt der Bund (204 Mio. Euro), 15 Prozent trägt das Land Hessen (44 Mio. Euro), 15 Prozent übernehmen die antragsberechtigten Träger (44 Mio. Euro).

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
Sind Sammelanträge mehrerer Schulen zulässig um die Mindestfördersumme zu erreichen?	Nein. Sammelanträge sind innerhalb dieses Investitionsprogramms nicht möglich.
Wie ist zu verfahren, wenn Schulen nicht zum Schuljahr 2024/2025, sondern erst zum Schuljahr 2025/2026 oder zum Schuljahr 2026/2027 die Aufnahme in ein Landesprofil beim Kultusministerium beantragen? Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund der Tz. 5.4 der FR II: "Förderkontingente, die mit Ablauf des 31. Dezember 2024 nicht durch die Antragsberechtigten belegt sind, können vom Kultusministerium anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden." Wie können Schulträger absichern, dass ihnen ihr Förderkontingent für die Schulen, die im Schuljahr 2025/2026 oder im Schuljahr 2026/2027 die Aufnahme ins Landesprogramm beantragen, erhalten bleibt?	<p>Die Anträge auf Fördermittel für Schulen, die erst zum Schuljahr 2025/2026 oder zum Schuljahr 2026/2027 am Landesprogramm teilnehmen, können ab sofort bei der WIBank eingereicht werden. Die beantragten Fördersummen gelten damit als belegt. Die Prüfung der Anträge erfolgt erst, wenn die Schulen ins Landesprogramm aufgenommen wurden.</p> <p>Es ist derzeit in Planung, die in der Förderrichtlinie (Tz. 5.4) hessenintern festgesetzte Frist zur Belegung der Fördermittel (31.12.2024) um ein Jahr bis zum 31.12.2025 zu verlängern.</p> <p>Die Änderung der Förderrichtlinie wird zur Zeit vorbereitet. Die von der Bundesregierung gesetzlich verankerte Frist zur finalen Bewilligung der Fördermittel (31.12.2026 nach dem GaFinHG § 5 Abs. 3) hat weiterhin Bestand und kann landesseitig nicht geändert werden.</p>
Wann muss eine baufachliche Prüfung erfolgen?	Die Grenze, ab der eine baufachliche Prüfung durchzuführen ist, bezieht sich gem. Ziffer 4.9 der Förderrichtlinie Investitionsprogramm Ganztagsausbau in Verbindung mit Ziffer 6.1 der VV zu § 44 LHO auf Zuwendungen für Baumaßnahmen von mehr als 500.000 Euro. Unter Zuwendungen fallen der Bundes- und Landeszuschuss. Beträgt die Summe aus beidem mehr als 500.000 Euro, so ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen.
Wer muss die baufachliche Prüfung durchführen?	Die baufachliche Prüfung ist durch den Schulträger durchzuführen. Sofern dieser die Prüfung nicht selbst durchführen kann, muss eine Beauftragung des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (LBIH) erfolgen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen (gem. Nr. 7 RZBau), die Überprüfung der Bauausführung (gem. Nr. 8 RZBau) und die baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises (gem. Nr. 9 RZBau).

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
Müssen die Unterlagen der beruflichen Prüfung vorgelegt werden?	Mit dem Förderantrag wird die Einhaltung der Regelungen der Förderrichtlinie bestätigt (vgl. Ziffer 7.2.20 der Förderrichtlinie). Auf die Vorlage der Unterlagen zur beruflichen Prüfung wird daher verzichtet.
Bis wann sind Anträge zur Belegung des Kontingents bei der WIBank einzureichen?	<p>Es ist derzeit in Planung, die in der Förderrichtlinie (Tz. 5.4) hessenintern festgesetzte Frist zur Belegung der Fördermittel (31.12.2024) um ein Jahr bis zum 31.12.2025 zu verlängern.</p> <p>Die Änderung der Förderrichtlinie wird zur Zeit vorbereitet. Die Frist zur finalen Bewilligung der Fördermittel (31.12.2026 nach dem GaFinHG § 5 Abs. 3) bleibt davon unberührt.</p>
Umverteilung von Fördermitteln nach Tz. 5.4 der Förderrichtlinie: Werden Restkontingente der Träger, die bis zum 31.12.2024 nicht belegt wurden, ab dem 01.01.2025, wie nach Tz. 5.4 der Förderrichtlinie möglich, vom HMKB umverteilt?	<p>Nein!</p> <p>Die Änderung von Tz. 5.4 der Förderrichtlinie zur Verlängerung der Frist zur Umverteilung um ein Jahr ist – wie bereits angekündigt – in Arbeit. Das HMKB übt sein Ermessen nach Tz. 5.4 Satz 1 hinsichtlich der Förderkontingente, die mit Ablauf des 31.12.2024 noch nicht belegt sind, dahingehend aus, dass die Kontingente nicht zwischen dem 01.01.2025 und dem Inkrafttreten der Änderung von Tz. 5.4 anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.</p>
Ist für die kommunalen Schulträger bei der Antragstellung eine Stellungnahme der für die Kommunalaufsicht zuständige Behörde nach Förderrichtlinie (Tz. 7.4) vorzulegen?	Nur wenn es eine entsprechende Stellungnahme gibt, ist sie mit dem Antrag vorzulegen, ansonsten ist sie nicht verpflichtend.
Wie sind im Antrag die anzugebenden Betreuungsplätze („neue Plätze“, „erhaltene Plätze“ oder „Plätze, die profitieren“) zu unterscheiden und zu erfassen?	<p>Die angegebenen Platzkapazitäten müssen eindeutig einer Kategorie zugeordnet sein. Ein Platz darf nicht in zwei Kategorien gerechnet werden.</p> <p>Beispiel: Die Schaffung erweiterter räumlicher Kapazitäten durch einen Erweiterungsbau an einer Mensa kann entweder</p> <p>a) (zusätzliche) Plätze schaffen oder bestehende Plätze erhalten oder</p> <p>b) keine (zusätzlichen) Plätze schaffen oder erhalten, aber zu einer qualitativen Verbesserung der Räumlichkeit führen, von der die bestehenden</p>

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
	Plätze in dem Sinne profitieren , dass nunmehr erst eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung für die bestehenden Plätze möglich wird.